

1. Einleitung

Die Verjährungsbestimmungen des ABGB (§§ 1451 ff) erfuhren eine umfassende Novellierung zuletzt anlässlich der III.-Teilnovelle,¹ doch findet sich im Gesetz nach wie vor keine allgemeine Bestimmung betreffend die Verjährung von Leistungskonditionen, Verwendungsansprüchen und Regressansprüchen. Dieser Umstand bringt den Rechtsanwender gewissermaßen in ein „Dilemma“: Obwohl keine allgemeine Bestimmung auffindbar ist und damit keine expliziten gesetzlichen Regeln bestehen, darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, Bereicherungs- und andere Regressansprüche würden ausschließlich innerhalb der langen Verjährungszeit der §§ 1478 f ABGB verjähren. Weitreichende Ausnahmen von der 30-Jahres-Frist werden im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertreten und auch die höchstgerichtliche Rsp hat mit der Zeit vielfältige Durchbrechungen der langen Frist vorgenommen. Für den Rechtsanwender kann damit im Einzelfall höchst unklar sein, welche Verjährungsfrist gilt und nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn des Fristenlaufs zu bestimmen ist.

Den Kern der Abhandlung bildet eine Aufarbeitung verschiedener, von der Judikatur verteilter Durchbrechungen der langen Verjährungszeit für gesetzliche Rückersatz- bzw Kondiktionsansprüche. Daran werden Probleme sichtbar, die dem Rechtsanwender als Folge der jeweils speziellen Anspruchsberechtigung begegnen. Gleichzeitig werden grundlegende Fragen des Verjährungsrechts, insb der Anspruchsverjährung, aufgeworfen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit folgt die Darstellung den einzelnen Anspruchsgruppen und Regresskonstruktionen. Somit ist der Verjährung von Leistungskonditionen (Kapitel 3), der Verjährung von Verwendungsansprüchen und Ersatzansprüchen aus GoA (Kapitel 4) sowie der Verjährung von Regressansprüchen (Kapitel 5) je ein eigener Teil gewidmet. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anspruchstypen weder in ihren dogmatischen Grundlagen noch im Hinblick auf die konkreten Verjährungsprobleme stets exakt voneinander abgrenzen lassen. Gemeinsamkeiten sollen durch entsprechende Verweise hervorgehoben werden. Ziel der Abhandlung soll nicht bloß eine beispielhafte Aufzählung der judizierten Ausnahmen von der 30-jährigen Frist der §§ 1478 f ABGB sein. Dem Verfasser geht es darum, die hinter den Einzelfallentscheidungen stehenden Methoden und Strukturen darzulegen. Hierzu bedarf es einer differenzierten Betrachtungsweise, geleitet von einer sauberen Methodik.

Das Fehlen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung bereitet dem Rechtsanwender vor allem wegen der Komplexität und Vielschichtigkeit bereicherungsrechtlicher Probleme Schwierigkeiten. Umso mehr muss dieser Befund für gesetzliche Regressverhältnisse angestellt werden. Dort fehlt es schon an einer gesicher-

¹ Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, RGBl 1916/69.

ten Terminologie, womit sich hinter dem Begriff „Regress“ oder „Rückersatz“ gänzlich verschiedene Rechtsinstitute verbergen können, die sich nicht nur ihrem Wesen nach, sondern auch hinsichtlich der Interessen von Rückgriffsgläubiger und Rückgriffsschuldner voneinander unterscheiden. Zur Lösung der konkreten Verjährungsfrage – mithin der präzisen Ermittlung von Beginn und Dauer des Fristenlaufs – wird sich der Rechtsanwender sowohl ein exaktes Bild von der Struktur des zur Beurteilung stehenden Problems machen müssen als auch eine genaue Kenntnis von den (möglicherweise) anwendbaren Verjährungsbestimmungen zu verschaffen haben.

Die Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung folgen ebenso aus der Tatsache, dass das Verjährungsrecht des ABGB selbst von systematischer Inkonsistenz, sprachlichen Unschärfen und Uneinheitlichkeit in der Ausgestaltung der einzelnen Verjährungsbestimmungen geprägt ist.² Zudem finden sich einschlägige Bestimmungen nicht nur im Kernbestand des ABGB (Dritter Teil, Viertes Hauptstück; §§ 1451 ff ABGB), mittlerweile unzählige Sondergesetze sehen für die mit dem jeweiligen Gesetz eingeräumten Rechtspositionen spezielle Verjährungsregeln vor. Insgesamt dürfte das Verjährungsrecht des ABGB, das abgesehen von den im Zuge der III. Teilnovelle vorgenommenen Modifikationen weitgehend der Stamfassung des Gesetzes entspricht, angesichts des gesellschaftlichen Wandels und des erheblichen technologischen Fortschritts der letzten Jahrzehnte tatsächlich reformbedürftig sein. Dieser Gedanke wird durch Entwicklungen in anderen europäischen Ländern befördert. Dort haben sich die Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit veranlasst gesehen, teilweise umfassende Neuregelungen des Verjährungsrechts vorzunehmen.³ Mit dem vorliegenden Werk soll aber keine tiefgreifende Untersuchung des Verjährungsrechts unternommen werden; im österreichischen Schrifttum wurde eine solche jüngst von *Vollmaier*⁴ angestellt. Sinnvoll erscheint es aus Sicht des Verfassers aber, auf das Rechtsinstitut der Verjährung in seinen Grundzügen einzugehen. Vorweg soll ein Einblick in das Wesen der Verjährung als Verlust der Durchsetzbarkeit eines Rechts, in dessen Rechtfertigung und Zweck sowie dessen im ABGB Grund gelegtes Konzept gegeben werden (Kapitel 2). Wie aus der Abhandlung hervorgehen wird, bewegen sich Verjährungsprobleme stets an der „Schnittstelle“ zwischen den „formellen Fristregeln“ und den Regeln und Wertungen des anzuwendenden „Sachrechts“. Auch eine Darstellung der dogmatischen Grundlagen

² Dazu jüngst *Vollmaier*, Das Verjährungsrecht des ABGB: Versuch einer kritischen Bestandaufnahme und Anstoß zu einer Reformdiskussion, ÖJZ 2009/81, 749 (752 ff); ausführlicher *ders.*, Verjährung und Verfall: Die Strukturen des privatrechtlichen Fristregimes in Österreich (2009) 244 ff.

³ Zur Reform des deutschen Schuld- und Verjährungsrechts, vgl etwa *Rebhahn*, Zur neuen Regelung der Verjährung im BGB und zur langen Verjährung von Schadenersatzansprüchen, in FS Welser (2004) 849; ein Überblick über europäische Gesetzgebungsvorhaben findet sich etwa auch bei *B. A. Koch*, Verjährung im österreichischen Schadenersatzrecht de lege lata und de lege ferenda, in FS Widmer (2003) 173 (191 ff).

⁴ Verjährung.

der einzelnen Typen bzw Gruppen von Ansprüchen erscheint damit erforderlich; diese ist den jeweiligen Hauptteilen vorangestellt.

Schon aus dem Titel dürfte hervorgehen, dass das vorliegende Werk weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch eine abschließende Darstellung der Anspruchsverjährung anhand von Leistungskonditionen, Verwendungsansprüchen und Regressansprüchen erwarten lässt. Rsp und Beiträge im Schrifttum konnten bis Februar 2010 berücksichtigt werden.